

Mitteilungsblatt Nr. 223

Teil B zur HSPO Teil A (Mitteilungsblatt Nr. 200)
für den
Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Der Präsident
21.12.2011

Auf der Grundlage von Art. 80 Grundgesetz; § 27 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.99 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.07 (BGBl. I S. 506); § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 62 Abs. 2 Nr. 2, § 70 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I S. 10); § 17 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10 (Mitteilungsblatt Nr. 199); § 3 Abs. 2 Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 07.06.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II Nr. 33, Seite 10); Hochschul-Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Lausitz (FH) Teil A (HSPO Teil A) (Mitteilungsblatt Nr. 200 vom 15.12.10) beschlossen der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik/Elektrotechnik/Maschinenbau am 06.04.11 und der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik (Fakultät 1) am 06.10.11 folgenden Teil B für den **Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** als fachspezifische Prüfungsbestimmungen:

Artikel 1

zu § 2 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zugangsvoraussetzungen*

1. Die Immatrikulation setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Wirtschaftsingenieurwesen oder einem einschlägigen Studiengang mit 210 erlangten ECTS-Leistungspunkten voraus. Als Nachweis ist auch der Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern geeignet. In Zweifelsfällen bzgl. der Einschlägigkeit entscheidet der Studiendekan.
2. Bewerber, die weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt oder ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 aber mindestens 6 Semestern absolviert haben, werden in den Masterstudiengang immatrikuliert. Für die Erreichung der erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte des Masterabschlusses wird individuell durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Studiendekans ein Studienplan mit den zu erbringenden Modulen und ggf. des zu absolvierenden praktischen Studienabschnitts lt. Ziffer 3 verbindlich festgelegt und dem Studienbewerber im Immatrikulationsbescheid mitgeteilt.
3. Bewerber gem. Ziffer 2, die während ihres Hochschulstudiums keinen mindestens 12wöchigen praktischen Studienabschnitt als Bestandteil des Studiums absolviert haben, müssen diesen nachholen und erhalten dafür die im Curriculum des Bachelor-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte. Eine einschlägige Berufspraxis kann auf Antrag des Studienbewerbers bei entsprechender Nachweisführung ggf. angerechnet werden.

Artikel 2

zu § 4 HSPO (Teil A) *Ziel des Studiums, Hochschulgrade*

1. (zu Abs. 4): Der Studiengang ist konsekutiv und anwendungsorientiert.
2. (zu Abs. 5): Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad "Master of Engineering (M.Eng.)" verliehen.

Artikel 3

zu § 5 HSPO (Teil A) *Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster*

1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.
2. (zu Abs. 3): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 (Artikel 1 Ziffer 1) bzw. 4 Semester (Artikel 1 Ziffern 2 und 3).

3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 90 (Artikel 1 Ziffer 1) bzw. 120 ECTS Leistungspunkte (Artikel 1 Ziffern 2 und 3) benötigt.

4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt. Die entsprechenden Modulbeschreibungen werden gem. § 5 Abs. 7 HSPO Teil A in Modulhandbüchern veröffentlicht.

Artikel 4

zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Teilzeitstudium*

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5

zu § 13 Abs. 7 HSPO Teil A *Anmeldung zu Prüfungen*

1. Es wird die Variante 1 festgelegt.

2. Die Frist für die Prüfungsanmeldung endet mit Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters.

3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Studierenden-Service bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 6

zu § 23 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Zulassung zur Abschlussarbeit*

Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden hat. Es wird auf die Gewährung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Ziffer 2 HSPO Teil A verzichtet.

Artikel 7

zu § 24 HSPO (Teil A) *Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit*

1. (zu Abs. 4):

Für die Master-Thesis gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von fünf Monaten.

Eine Verlängerung um einen Monat ist auf begründeten Antrag des Studierenden, der schriftlich im Studierenden-Service einzureichen ist, möglich. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Studiendekan.

Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne die Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

2. (zu Abs. 5):

Die Master-Thesis ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums in dreifacher Ausfertigung in gebundener und digitaler Form im Studierenden-Service abzugeben.

3. (zu Abs. 7):

Die Master-Thesis ist von zwei, in der Regel hochschulangehörigen, Prüfern zu bewerten, die an der Hochschule Lausitz (FH) in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind, und von denen einer ein Professor an der Hochschule Lausitz ist.

4. (zu Abs. 9):

Durch den Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten enthält eine objektive, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhaltes der Master-Thesis nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 HSPO Teil A. Es schließt mit der Bewertung der Leistung gem. § 17 Abs. 1 HSPO Teil A ab.

Artikel 8

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A) *Kolloquium*

Das Kolloquium dauert in der Regel insgesamt 60 Minuten.

Artikel 9

zu § 27 Abs. 5 HSPO Teil A *Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtpredikat), Urkunde*

Es werden für die Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtpredikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt:	60 %
Abschlussarbeit:	35%
Kolloquium:	5 %

Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung der Wahlmodule) gebildet.

Artikel 10

zu § 28 Abs. 2 HSPO Teil A *Diploma Supplement (DS)*

Das DS ist als Anlage 2 beigelegt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 11

zu § 31 Abs. 4 HSPO Teil A *Inkrafttreten/Übergangsregelungen*

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
2. Die Ordnung findet auf alle zum Wintersemester 2010/11 neu immatrikulierten Studierenden Anwendung.

Senftenberg, 06.10.2011

gez. Prof. Dr. Stefan Zundel
Vorsitzender des Fakultätsrates

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Diploma Supplement (DS) – *wird in einem gesonderten Mitteilungsblatt veröffentlicht* –

Der Teil B wurde durch den Präsidenten am 03.11.2011 genehmigt.

Bei einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit 210 erlangten ECTS Leistungspunkten beträgt die Regelstudienzeit 3 Semester. Bei weniger als 210 ECTS Leistungspunkten ist Artikel 1 Ziff. 2 und 3 HSPO Teil B Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zu beachten.

Um bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern 90 Leistungspunkte zu erlangen, müssen im 1. Semester und 2. Semester alle Pflichtmodule, alle geforderten Module aus **einer** Spezialisierung und jeweils ein Wahlpflichtmodul absolviert werden. Im 3. Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums.

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

Modulbezeichnungen	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Pflichtmodule						
Strategisches Management						
Internationale Unternehmensführung	4	5				
Controlling			4	5		
Finanzierung	4	5				
Integrationsmodule						
Anwendungsorientierte Forschung	2		2	5		
Innovations- und Technologiemanagement			4	5		
Energiemanagement/-effizienz			4	5		
Qualitäts- und Risikomanagement	4	5				
Spezialisierung Produktionsmanagement (PM)						
Projektierung von Fertigungsstrukturen und Produktionssystemen	4	5				
Instandhaltungsmanagement			4	5		
Globale Produktion und Logistik	4	5				
Wahlpflichtmodule PM	4	5	4	5		
Gesamt PM	26	30	22	30		
Spezialisierung Energiemanagement und Energielogistik (EM)						
Systemintegration regenerativer Energien	4	5				
Design und Management von EV-Systemen			4	5		
Aktuelle Probleme der Energiewirtschaft	4	5				
Wahlpflichtmodule EM	4	5	4	5		
Gesamt EM	26	30	22	30		
Master-Thesis					5 Monate	26
Kolloquium						4

Wahlpflichtmodule für PM *)	1. Semester		2. Semester	
	SWS	CP	SWS	CP
Ingenieurtechnisch orientierte Module				
Systemintegration regenerativer Energien	4	5		
Konstruktionstechnik / Erzeugnisgestaltung	2	2	2	3
Rechnergestützte Messdatenerfassung und -verarbeitung	4	5		
CAD-Workshop			4	5
Betriebswirtschaftliche orientierte Module				
Personalführung			4	5
Projektmanagement und Investition	4	5		
Unternehmensoptimierung	4	5		
Internationales Marketing / Investitionsgütermarketing			4	5
Integrationsmodule				
Operations Research und Simulation	4	5		
IT-Anwendungssysteme			4	5
Fremdsprache			4	5
Internationale Kompetenz und Außenhandel			4	5
Business-Prozess-Management 2			4	5

Wahlpflichtmodule für EM *)	1. Semester		2. Semester	
	SWS	CP	SWS	CP
Ingenieurtechnisch orientierte Module				
Aktuelle Entwicklungen der Energielogistik	4	5		
Rechnergestützte Messdatenerfassung und -verarbeitung	4	5		
Betriebswirtschaftlich orientierte Module				
Personalführung			4	5
Projektmanagement und Investition	4	5		
Innovation und Umwelt			4	5
Integrationsmodule				
Operations Research und Simulation	4	5		
IT-Anwendungssysteme			4	5
Fremdsprache			4	5
Internationale Kompetenz und Außenhandel			4	5
Business-Prozess-Management 2			4	5

SWS - Semesterwochenstunden; CP – Credit Points (Leistungspunkte)

*)

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass durch besondere Angebote der Katalog der Wahlpflichtmodule ergänzt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Studierenden können auch andere Wahlpflichtfächer abweichend vom Katalog belegt werden. Der Antrag ist an den Studiendekan zu stellen und von ihm ggf. zu genehmigen.

Hinweis:

Das Angebot der Wahlpflichtmodule lt. Curriculum ist nicht verbindlich. Die Teilnahme setzt auch eine Mindestteilnehmerzahl voraus.